



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1

208  
81

Königliche Preussische  
Erneuerte  
**Verordnung**  
Wegen der studirenden  
**Jugend**  
Auf Schulen  
Und  
UNIVERSITÄTEN,  
Wie auch der  
**CANDIDATORUM**  
**MINISTERII.**

Sub dato Berlin, den 30. Septembr. 1718.

---

MAGDEBURG,  
Druckts Nicol. Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker. 1734.



Wir **F**riederich  
Wilhelm, von  
Gottes Gnaden

König in Preussen/ Marggraf zu Bran-  
denburg, des Heil. Röm. Reichs Erzbischoff  
und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcha-  
tel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich/ Berge/  
Stettin/ Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in  
Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halber-  
stadt/ Minden/ Camin/ Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland  
und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg/  
Hohenstein/ Tecklenburg, Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/  
Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow/  
Urlay und Breda etc. etc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich  
zu wissen, welchergestalt Wir missfällig vernommen, daß diejenige heilsa-  
me Verordnungen/ welche der studirenden Jugend und der Candidaten  
halber, theils von Uns selbst, theils aber und sonderlich von Unseren höchst-  
seel. Herrn Vater und Herrn Groß-Vater/ Glorwürdigsten Andenckens,  
publiciret worden, so gar in Vergessenheit gekommen sind, daß sich auch vie-  
le/ als ob hierinnen niemahls etwas verordnet worden, mit der Unwissen-  
heit entschuldigen wollen.

Wann aber hieraus denen Kirchen und Schulen, ja dem ganzen gemei-  
nen Wesen ein grosses Verderben zuwächst/ und daher höchst nöthig seyn  
will, daß solchem bey Zeiten nach Möglichkeit vorgebeuget werde; So  
haben Wir zu dem Ende alle, in dieser Sache bereits ergangene Verord-  
nungen hierdurch nicht allein wiederholen und erneuern, sondern auch ver-  
mehren und schärfen wollen/ mit allergnädigsten und ernstern Befehl/ daß  
denenselben in unserm Königreich/ Chur- und übrigen Landen, sonderlich  
aber an denen Orten, wo die Candidati examiniret und ordiniret werden/  
auf das genaueste solle nachgelebet werden.

§. 1. Demnach, was zum ersten die noch auf Schulen und Gymnasia  
studirende Jugend betrifft; So verordnen und befehlen Wir, daß diejeni-  
ge, sowohl Geist- als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anver-  
trauet ist/ auf die Jugend fleißig acht haben/ die Schulen öfters visitiren,  
denen armen/ jedoch fähigen Ingeniis beförderlich seyn, und ihnen, nicht  
aber

aber denen Bemittelten die Stipendia dazu, ohne Ansehen der Person/ reichten; denen ganz Untüchtigen aber bey Zeiten rathen, von Studiis abzulassen und sie nachdem sie im Christenthum/Lesen/Schreiben und Rechnen einen guten Grund geleyet haben, zu einer andern Profession anzuweisen, keinesweges aber verstaten sollen, daß Schüler über etliche 20. Jahr alt/dem Publico und ihnen selbst zur Last/denen Informatoribus aber zur Verfleinerung, und denen Studiis zur Verachtung, es sey dann in ausserordentlichen Fällen, in den Schulen erfunden werden.

§. 2. Auf den Schulen und Gymnasiis soll/sonderlich bey denen, welche die Theologiam zu studiren/oder vom Schulwesen Profession zu machen gedencken, ein rechter Grund geleyet werden/ im Catechismo und Christenthum in linguis, sonderlich in Latinitate und Stilo, in Disciplinis, in der Historia sowohl ecclesiastica, als auch civili, wie auch in der Geographia, dergestalt/daß man keinen auf die Universität zu ziehen erlaube, der nicht das Latein wohl verstehet/ das Novum Testamentum in fontibus absque interprete lesen und vertiren kan, den Codicem Hebraum gutentheils durchgebracht hat, auch in der deutschen Ortho- und Caligraphia wohl geübet ist/ und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständig, etwas vortragen kan; widrigen Falls, wo einer allzueitig davon eilet/ soll ihm nicht leicht, oder doch nach seinen profectibus ein Testimonium ertheillet werden.

§. 3. Wann die Inspectores nach denen Anno 1662, 1682, und 1708, den 10. Novembr. ergangenen Edicten beytreten und die Jugend in Theologia und Philologia sacra anführen helfen; sollen ihnen solches die Reatores nicht schwer machen; Und damit die profectus der Studirenden, nebst dem Fleiß der Lehrenden von Zeit zu Zeit offenbahr werden mögen; So sollen in allen Schulen oft und fleißig Examina privata, und wenigstens Jährlich einmahl ein Examen solenne gehalten, und dabey wie der Schulen Bestes zu befördern sey, überleyet werden.

§. 4. Die im Saufen/ Spielen, Tanzen, Mißgung und dergleichen Uppigkeiten lebende Schüler, da sie nach vorhergegangener Warnung sich nicht bessern, sollen excludiret und durchaus nicht verstatet werden, daß Vaganten oder Stürmer, unter welchen Nahmen sich eine Zeither eine gottlose Gesellschaft auf vielen Schulen eingeschlichen, und ärgere Greuel als vormahls im Pennalissimo geschehen, zu vieler gutgearteten Kinder Mergerniß verübet hat/ sich auf Schulen aufhalten mögen.

§. 5. Die Comœdien und Actus dramatici, dadurch nur Kosten verursachet und die Gemüther vereitelt werden, sollen in Schulen gänglich abgeschaffet seyn; dagegen aber die Jugend zum öftern peroriren auf andere Art angehalten werden.

§. 6. Hiernechst und was zum andern die Studiosos betrifft/ welche sich auf Academien begeben; So sollen Unsere Landes-Kinder vor andern auf Unsere Universitäten ziehen, und auf denselben zuvorderst ihre von denen Schulen oder Gymnasiis von ihren Vicht-Vätern und von allen Præceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen/ von denen Decanis wohl examiniret, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret  
und

und von denen Professoribus treulich angewiesen werden/ welche Studia und Collegia sie am ersten und nach und nach fürzunehmen haben; Da dann ein jeder anzuzeigen hat/ wie und wie lange er sich auf Universitäten möchte aufhalten können/ damit der Professorum Rath und Unterricht hiernach eingerichtet werden möge; Auch soll ein jeder Studiosus sich aufs wenigste mit einem Professore insonderheit bekant machen/ und demselben seine innerliche und äußerliche Umstände offenbahren und entdecken/ und von demselben guten Rath annehmen/ daher sollen auch die Professores die ankommende Studiosos an einige alte/ geübte und gottselige Studiosos verweisen/ damit diese über jene eine genaue Aufsicht haben/ und von denenselben in einem und andern Anweisung erlangen können.

§. 7. Fürnemlich sollen die Professores ernstlich dahin sehen/ daß nebst gründlicher Gelehrsamkeit/ die Studiosi auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen/ und sie nicht mit ruchlosen Wandel den heiligen Geist/ als den rechten Lehrer/ von sich stossen; Und weil leider! die Erfahrung bezeiget/ daß die wenigsten ihre Studia dahin gerichtet/ daß sie nebst ihren Compendiis Theologiae die heilige Schrift selbst bekant gemacht/ und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können/ woraus nur blinde Leiter werden; So sollen die Professores diejenigen/ die dem Studio Theologiae sich ergeben/ dahin anweisen/ daß sie solche anfangen/ mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Aposteln/ und davon nicht ablassen. Welche Studiosi nun dieses thun/ und wann sie einmahl/ als Candidati/ erscheinen/ in den Examinibus darthun werden/ daß sie geübte Sinne in der Schrift erlangt haben/ und das Reich Gottes dadurch bauen können/ die sollen alsdenn allenthalben mit guter Beforderung bedacht werden. Die sich aber unterwinden/ des Wortes Lehrers und Meister zu seyn/ ob sie es schon selbst noch nicht gelernt haben/ die sollen zum Dienste dererinsten nicht gelassen werden/ so lange/ bis sie nebst denen übrigen zur Tüchtigkeit nöthigen Requisiteis aus der heiligen Schrift nothdürftig Necessariis geben können/ welches ihnen die Præceptores und Professores anzuzeigen haben.

§. 8. Ehe ein Studiosus von der Universität wieder weggiehet/ soll er solches denen Professoribus/ bey welchen er Collegia gehalten/ wenigstens ein Viertel-Jahr zuvor anzeigen/ mit deren Rath alles vornehmen/ vor dem völligen Abzuge bey der Theologischen Facultät Abschied nehmen/ und bitten/ daß sein Nahme in das Facultät-Buch mit denen nöthigsten Umständen eingeschrieben werde/ damit er künftig/ bedürftenden Falls/ da sich eine Vocatio publica ereignete/ um ein Testimonium vitæ & studiorum/ mit Benennung des Tages seines Abschiedes schriftliche Anführung thun könne/ da ihm dann dasselbe nach der Wahrheit und Gewissen ertheilet und ohne wichtige Ursachen nicht verweigert werden soll.

§. 9. Ferner und zum dritten/ was die Studiosos anlanget/ die sich von der Universität nach Hause zu den Ihrigen oder anders wohin zur Information in Städten oder Dörfern begeben/ die sollen sich bey dem Inspector/ in dessen Synodo sie sich aufhalten/ melden/ der sodann auf sie Aufsicht haben/ und ihnen nicht nachsehen soll/ daß Studiosi (wie viele pflegen)

gen) nach der sündlichen Freyheit vieler/ so auf Universitäten sich aufhalten/ in Böllerey/ Zech-Compagnien/ saulen Geschwäg und andern üppigen Wesen leben/ sondern sie anweisen/ daß sie gottesfürchtig wandeln und ihre Studia, sonderlich in den Schriften der Propheten und Aposteln/ noch besser gründen, oder/ wo möglich/ noch einmahl die Universität besuchen.

§. 10. Es sollen auch die Studiosi auf Erfordern, denen Inspectoribus Rechenschaft von ihren Studiis geben, und wann sie dereinsten in Vorschlag zur Beforderung kommen, ihres Zustandes und geführten Wandels halber vom Inspectore ein Zeugniß bringen/ und dadurch verhütet werden/ daß nicht mancher unwissender, unnützer und fleischlicher Mensch in ein geistlich Amt einschleiche.

§. 11. Wann ein Studiosus von Univeritäten kommt/ und sich meldet/ soll er von dem Inspectore und seinen Collegen in der Furcht Gottes/ ohne Entgelt und ohne alle Neben-Absicht/ nach dem lautern Sinn der Evangelischen Wahrheit examiniret und ihm/ wie er sich zu verhalten habe/ angezeigt werden. Es haben aber die Inspectores wohl in acht zu nehmen/ daß sie in keinerlei Weise einige Partheylichkeiten an sich spüren lassen/ indem solches nicht unacahndet bleiben würde; Er soll auch/ wie er bestanden/ von ihm ein Testimonium bekommen/ und da er seine erste Predigt zur Censur überreichet/ von ihm licentiam zu predigen erlangen/ und soll ohne dem/ oder ohne Vorbeuust und Bewilligung des Inspectoris, keinem Studiofo, bey harter Beahndung, von einem Prediger die Sankel geöffnet werden.

§. 12. Damit auch solche Studiosi zum Predigt-Amte desto habiler gemacht werden; So können die Inspectores mit denen/ die sich in Städten aufhalten/ wöchentlich einmahl an einem bequemen Tage ein Collegium Biblicum halten/ dazu sich auch die Studiosi vom Lande dann und wann mit einfinden sollen, ihnen auch weiter Anlaß geben/ und mit ihrem eigenen Exempel zeigen/ wie sie erbaulich predigen mögen/ nicht minder sollen/ sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande/ die Prediger denen Studiosis vergönnen/ daß sie dann und wann in ihren Kirchen öffentlich catechisiren, oder in den Filialen die Catechisation, da sie solche selbst nicht verrichten können, übernehmen, und dann und wann mit sich/ wo es füglich geschehen kan, zur Besüchung der Kranken nehmen. Nebst dem sollen auch die Studiosi von denen Haus-Wirthen angehalten werden, in denen Häusern/ wo sie sind/ mit denen Ibrigen fleißig zu bethen/ mit denen Kindern und Gefinde Catechismus-Examina zu halten und jedermann mit einem unsträflichen Wandel vorzuuehen: Beswegen auch die benachbarte Studiosi, wie sich jeder in der Nachbarschaft halte/ befraget werden/ und davon zur Besserung des Nächsten die Wahrheit anzeigen solle.

§. 13. Endlich zum vierten, wann nun ein Candidat wirklich zu befordern ist/ es sey in eine Schule oder zum Kirchen-Amt: So soll es jederzeit also gehalten werden: Alle Patronen, Inspectores, Amt-Gute und Magistrate, welche bey der Wahl eines Kirchen- oder Schul-Collegen

ctwas

etwas zu sagen haben, erinnern Wir alles Ernstes / daß sie alles lauterlich in der Furcht Gottes verrichten, weder von denen Ihrigen jemanden einschleiben / noch Geschenke nehmen, noch sonst andere unverantwortliche Absichten hegen / welches, wo jemand desfalls sich verschulden würde, mit harter Straffe soll beleyet werden. Alle die sowohl bey denen lateinischen, als auch deutschen Schulen zu Rectoribus, Praeceptoribus, Cüstern und Schulmeistern sollen bestellet werden, die sollen, ehe sie von denen Magistraten und Patronen angenommen werden, Unseren Consistoriis, oder denen General-Superintendenten sicutiret, oder remittiret, und / jedoch gratis, examiniret, die Untüchtigen abgewiesen, denen Tüchtigen aber ein Testimonium gegeben / niemanden aber, der solches nicht hat, die Vocation ertheilet werden. Diese sowohl, welche zu Schul-Diensten gelangen sollen, als auch die Candidati Ministerii müssen zuvor derselben, ehe sie tentiret werden, ihre erhaltene Testimonia von Universitäten vorlegen, und soll von keinem Patrono jemand zur Probe-Predigt admittiret, ihm vielweniger die Vocation ertheilet werden, ehe und bevor er tentiret, zum Predigt-Amte tüchtig befunden worden, und deswegen ein Testimonium von denen Examinatoribus produciren kan.

§. 14. Es sollen aber die Examinatores in solchem Tentamine, ein jeder ins besondere privatissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande suchen zu prüffen, ob er in der Bussse und lebendigen Glauben stehe; Und was er hiervon vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auf geführt? Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? Wie er zu dem Amte komme? Ob bey ihm oder bey dem Patrono unlautere Absichten unterlauffen? Wie er das Amt im Predigen, catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen und zu wandeln gedенcke? Welche Bücher er gelesen und zu eigen habe? Ob er einige Mängel angemercket in Kirchen- und Schul-Sachen, ohne Mittel zur Verbesserung wisse? Ob er seines vorigen Lebens halber Anfechtungen empfinde? Mit welchen frommen Christen, Gelehrten oder Predigern er bekannt sey? Da dann auch zu attendiren, wie es um die Studia und übrige Amtes-Tüchtigkeit stehe, und darauf soll ihm ein Testimonium nach der Wahrheit ertheilet, und er / wo er tüchtig befunden worden, zur Probe-Predigt von denen Patronen admittiret werden.

§. 15. Wann ein Candidatus die Vocation erhalten, und das Examen und Ordination verlanget; So soll er vor abgelegter Probe-Predigt sein curriculum vitae in lateinischer Sprache verfassen, sub fide Juramenti alle Derter, wo er studiret, eigenhändig verzeichnen, und schriftliche Zeugnisse seines sowohl auf denen Universitäten, als auch anderswo erzeigten Verhaltens von den Praeceptoribus, Inspectoribus und Professoribus bringen, auch die gehaltene Probe-Predigt, als ein Zeugniß seiner Lehre, schriftlich übergeben, daß sie von einem jeden Examinatore gelesen, und conscriptet, und im Consistorio ad Acta beygelegt werden kan.

§. 16. Sollte einer keine gute Testimonia haben, zum Amte untüchtig, oder in seinem vorigen Leben ärgerlich gewesen seyn; So soll derselbe so lange

lange ab und zurück gewiesen werden, bis man untrügliche Kennzeichen der wahren Besserung und eine gnugsame Tüchtigkeit zum Amte bey ihm befindet.

§. 17. Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Examinatorum mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen/ einen locum Scripturæ oder Theologie kurz und ausführlich/ doch populariter vortragen/ die Ordnung des Heyls daraus zeigen/ und catechisando mit denen Kindern durchgehen. Alles aber mit Gebeth anfangen und beschliessen/ damit seine Gabe im Beten und catechisiren erkannt werde. Das Examen soll ordentlich hergebrachter Massen in loco publico, entweder im Consistorio oder in der Sacristey, in Gegenwart aller Examinatorum, wie auch so viel möglich, eines membri politici des Consistorii gehalten werden.

§. 18. Die Examinatores sollen sich vereinigen/ daß jeder eine besondere Materie vor sich nehme. e.g. Einer Theologiam theticam und polemicam, der andere Exegeticam, ein anderer Moralem, Casuisticam, pastoralern, oder auch Historicam Ecclesiasticam, und was zur erbaulichen Seelen-Sorge achöret/ tractire/ und also aus den nöthigen partibus Theologiæ das Examen angestellet werde.

§. 19. Es soll aber kein Examinator dem Candidato vorhero sagen was er tractiren will/ ihm auch nicht einhelfen/ sondern ihn vielmehr auf das Gehentheil führen/ um zu erfahren/ wie feste er gegründet sey. Es sollen auch die Examinatores im Examine nicht predigen, discurren, und ihre Gelehrsamkeit sehen lassen/ sondern allein bey den Fragen bleiben/ und da die Candidati solche nicht verstünden/ sie verändern und erfahren/ wie sie die Wahrheit bestättigen/ oder verantworten können.

§. 20. Es soll sich auch kein Examinator mit dem andern in ein Disput einlassen/ vielweniger einer dem andern contradiciren oder refutiren. Hätte aber einer in einer Sache eine andere Einsicht und Meynung; So kan er sich mit dem andern privatim darüber besprechen. Durch dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen, ob der Candidatus von den fürnehmsten Articula der Christlichen Lehre/ sonderlich auch von denen Practischen Materien, als der Erleuchtung/ Befehrung/ Wiedergeburt, der Rechtfertigung/ Erneuerung, Heiligung und so mehr/ die Thesin recht inne habe, Analogiam fidei verstehe, und Oeconomiam und Ordinem Salutis wohl gefasset, wie nemlich die Grund-Wahrheiten der heil. Schrift aus dem göttlichen Gnaden-Bunde stieffen, und also an einander hangen/ daß keine ohne die andere bestehen könne. v.g. keine Vergebung der Sünden ohne Glauben, kein Glaube ohne Buss, kein Glaube ohne Liebe und Gemeinschaft mit Christo und seinem Geiste, und so ferner. Desgleichen worinn der Unterscheid des Gesezes und Evangelii bestiche/ und so mehr.

§. 21. Hiernächst so müssen sie auch erfahren/ ob der Candidatus seine Thesin mit den Haupt-Sprüchen des Alten und Neuen Testaments, die er im Grund-Texte anführen und verstehen muß; beweisen/ den Grund des Beweises aus den Sprüchen selbst zeigen/ den in der Haupt-Sprache liegen.

119  
liegenden Nachdruck eruiren und die gebührende Anwendung finden könne? Ingleichen wo in denen recipirten symbolischen Büchern davon gehandelt werde? ob er die Historiam sacram gefasset? im studio biblico wohl versiret sey? die Summam und Scopum jedes Buchs wisse, und/ wenn ihm ein Text vorgegeben würde, solchen ex tempore analysiren/ disponiren/ das fürnehmste nothdürfftig erklären, und die Ufsus heraus ziehen könne?

§. 22. Endlich/ da auch ad officium pastorale und curam animarum gehöret, daß ein Candidatus auf unterschiedliche casus, die vorzufallen vstehen/ zu antworten wisse; so sollen die Examinatores auch hierauf ihr Examen einrichten, wie er sich im Beicht Stuhl zu verhalten habe, wie mit Angefochtenen und Sterbenden/ wie mit Kranken und so mehr, zu verfahren, und wie er sich bey der Taufe und dem heiligen Abendmahl/ ja überall zu verhalten habe, daß sein Amt jedermann erbaulich seyn möge.

§. 23. Wann nun der Candidatus in solchem Examine wohl bestehet, zu Wittenberg nicht studiret hat, sich auch übrigens Unseren Edictis gehorsam zu erzeigen erkläret; so soll er hierauf ordiniret/ in seiner Vocation und Amte confirmiret, auch fernherhin bey der Introduction von dem Inspector unterrichtet werden, welcherley ergangene Edicta und Verordnungen er in seinem Amte zu beobachten habe.

§. 24. Und damit hinführo niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, so soll diese Unsere erneuerte Verordnung durch den Druck publiciret, und von denen Pastoribus und Inspectoribus, sowohl auch auf Universitäten und Schulen von den Professoribus und Rectoribus, denen Studiosis und Schülern angezeigt, und alljährlich wiederholet werden, und von allen derselben mit aller Treu, so lieb jedem Gottes Gnade ist, nachgelebet werden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben Berlin/ den 30. Septembris 1718.

Er. Wilhelm.



M. L. von Pringen.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





W 8  
81

Königliche Preussische  
Erneuerte

Ordnung  
der Studirenden

Jugend,

auf Schulen

Und

Universitätzen,

Wie auch der

Studienthorum

Ministerii.

Berlin, den 30. Septembr. 1718.

Verordnung,

Druckts Jacobi Guntzer, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker. 1734.

